



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 44 20, 30044 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

**Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109**

10179 Berlin

Bearbeitet von A. Klein

E-Mail anke.klein@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Anfragenr. 263387

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ÖA 12

Durchwahl (05 11) 67 09-
225

Hannover, den
27.07.2018

Übersicht von Umweltinformationen

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihre Sachstandsanfrage vom 14.07.2018 ist hier eingegangen.

Nach meiner Prüfung kann ich Ihrem Antrag nicht entsprechen. Es besteht kein Anspruch nach § 3 Satz 2 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG). Danach hat grundsätzlich jede Person, ohne ein Interesse darlegen zu müssen, einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Der Antrag muss dabei erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht ist. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Mit Schreiben vom 28.01.2018 baten Sie um eine Übersicht über sämtliche Umweltinformationen, die dem Niedersächsischen Verfassungsschutz vorliegen. Dieser Antrag war zu unbestimmt, da er nicht erkennen ließ, zu welchen Umweltinformationen Sie Zugang wünschen. Eine Übersicht über verfügbare Umweltinformationen stellt selber keine Umweltinformation im Sinne des NUIG dar. Am 28.05.2018 bat ich Sie, Ihren Antrag innerhalb eines Monats zu konkretisieren. Dieser Aufforderung sind Sie nicht nachgekommen. Ihr Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen ist weiterhin zu unbestimmt.

Dem Niedersächsischen Verfassungsschutz liegen Umweltinformationen im Sinne des NUIG nicht vor, folglich auch keine Übersicht. Hierauf hatte ich bereits in meinem Schreiben vom 28.05.2018 hingewiesen, ohne dass sich aus Ihrer Sachstandsanfrage vom 14.07.2018 etwas anderes ergibt.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, -Verfassungsschutz-, Büttnerstraße 28, 30165 Hannover.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. A 